

skizunft möglingen e.V.



Satzung der Skizunft Möglingen e.V.

Satzung vom 30. September 1974,
zuletzt geändert durch Beschluss der Hauptversammlung
vom 28. März 2007

SKIZUNFT MÖGLINGEN e. V.

Satzung

- § 1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen SKIZUNFT MÖGLINGEN e.V..
2. Sitz des Vereins ist 71696 Möglingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.
4. Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

- § 2 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

- § 3 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung. Der Verein pflegt den sportlichen und touristischen Skilauf. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
3. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke innerhalb des Vereins dürfen nicht angestrebt werden.

- § 4 - Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch in den Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsverbände des Württembergischen Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden, nämlich Skilaufen. Dies gilt insbesondere auch für Einzelmitglieder des Vereins.

- § 5 - Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Verein. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Für den Bewerber hat ein Mitglied zu bürgen, das gilt nicht bei minderjährigen Bewerbern.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ausschusses. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann ohne Begründung erfolgen.
3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. sind.
4. Die Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergeben. Sie sind zur Leistung von Beiträgen (Umlagen) verpflichtet.
5. Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte.

II. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer dreimonatigen Frist zum Jahresende. Austrittserklärungen im Verlauf eines Jahres wirken stets erst auf diesen Zeitpunkt. Austrittserklärungen von Kindern und Jugendlichen sind durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben,
2. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,

- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2. b) und 2. c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Der Ehrenrat besteht aus drei Personen und wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- § 6 - Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen.

- § 7 - Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss.

- § 8 - Die Mitgliederversammlung

A. Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten des Möglinger Gemeindeblattes oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise unter Mitteilung der Tagesordnung.
- 2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den
1. Vorsitzenden und den Kassier,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Anträge,
 - e) Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Abteilungsleiter.

3. a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
 - b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gemäß Ziffer 1 im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
 - c) Die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren bedarf der Zustimmung durch die Hauptversammlung.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes oder zu Kassenprüfern gewählt werden. Ordentliche aber noch minderjährige Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, wenn sie die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters hierzu nachweisen.
- Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

B. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) im Falle von § 9 Ziffer 4,
- c) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A.

- § 9 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Jeder der beiden Vorsitzenden ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts.
3. Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie werden für jeweils zwei Vereinsjahre im Wechsel gewählt.
4. Beim Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden wählt.
5. Der Vorstand hat die Möglichkeit zur Unterstützung und weiteren Mitarbeit im Vorstand Personen ohne Stimmrecht in den Vorstand zu berufen.

- § 10 - Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem
 - a) Vorstand
 - b) Kassier
 - c) Sportwart
 - d) Jugendwart
 - e) Lehrwart (Skischulleiter)
 - f) Schriftführer
 - g) Beisitzer (n)
2. Als Mitglied des Ausschusses kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Als Mitglied des Ausschusses kann nicht gewählt werden, gegen wen ein Ausschlussverfahren anhängig ist.
3. Die Zahl der Beisitzer bestimmt sich nach der Zahl der Mitglieder. Für jedes angefangene Hundert der Mitglieder ist ein Beisitzer zu wählen.
4. Die Mitglieder des Ausschusses werden für jeweils ein Vereinsjahr gewählt. Die Regelung in § 9 Abs. 3 wird hiervon nicht berührt.
5. Dem Ausschuss obliegt
 - a) das Erstellen eines Haushaltsplanes,
 - b) die Erarbeitung eines Jahresprogramms,
 - c) die Regelung von Auslagerenerstattungen an Mitglieder,
 - d) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,

- e) die Aufstellung von Geschäftsordnungen, mit Ausnahme für die Mitgliederversammlung,
 - f) die Einsetzung von Unterausschüssen,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Der Vorstand hat dem Ausschuss über die Vorgänge innerhalb des Vereins zu unterrichten und ihn bei seinen Entscheidungen weitgehend zu beteiligen. Er hat die Zustimmung des Ausschusses einzuholen:
- a) beim Abschluss von Grundstückskaufverträgen,
 - b) beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
 - c) bei Vermögensanlagen,
 - d) wenn es der Ausschuss fordert.
7. Bei den Sitzungen des Ausschusses kann zugegen sein, wer vom Ausschuss beigezogen wird.
8. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.
9. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
10. Zwischen den Mitgliederversammlungen ist der Ausschuss das Beschlussorgan des Vereins.
11. Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

- § 10 a - Vereinsjugend

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig oder unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bilden die Vereinsjugend der Skizunft Möglingen. Die Vereinsjugend der Skizunft Möglingen arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung. Für die Genehmigung der von der Jugendvollversammlung beschlossenen bzw. geänderten Vereinsjugendordnung ist der Ausschuss zuständig.

- § 11 - Kassenprüfer

1. Für jeweils ein Vereinsjahr sind zwei Kassenprüfer zu bestellen. Als Kassenprüfer können nicht bestellt werden:
- a) Vorstandsmitglieder
 - b) Ausschussmitglieder
 - c) Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren anhängig ist.

2. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit den Sitzungen des Ausschusses beizuwohnen und die Unterlagen des Vereins einzusehen. Der Vorstand und der Ausschuss haben den Kassenprüfern auf Verlangen Auskunft zu geben.
3. Die Kassenprüfer haben ihre Berichte und ihre Feststellungen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

- § 12 - Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Vereins kommt in Betracht:

MÖGLINGER NACHRICHTEN.

- § 13 - Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- b) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamts je zur Hälfte an die Gemeinde Möglingen und den Schwäbischen Skiverband e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

- § 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand 28. März 2007